

## Wer fördert meine Streuobstwiese im Lallinger Winkel? - Eine Übersicht über Förderprogramme für Streuobst (TEIL 1)

Eine Förderung von Streuobstbeständen ist grundsätzlich für folgende Bereiche möglich:

- Neuanlage von Streuobstbeständen
- Erhaltung von Streuobstbeständen und Streuobstwiesen
- Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Streuobst
- Streuobstprojekte und sonstige Maßnahmen
- Umweltbildung und Erlebnisangebote

Eine umfassende Übersicht bietet die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) unter:

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030830/index.php>

---

In diesem ersten Informationsschreiben soll die Förderung für Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen im Rahmen von **Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen** näher beleuchtet werden. In einem zweiten Schreiben soll über die Förderung in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Streuobst, Umweltbildung und Erlebnisangebote informiert werden.

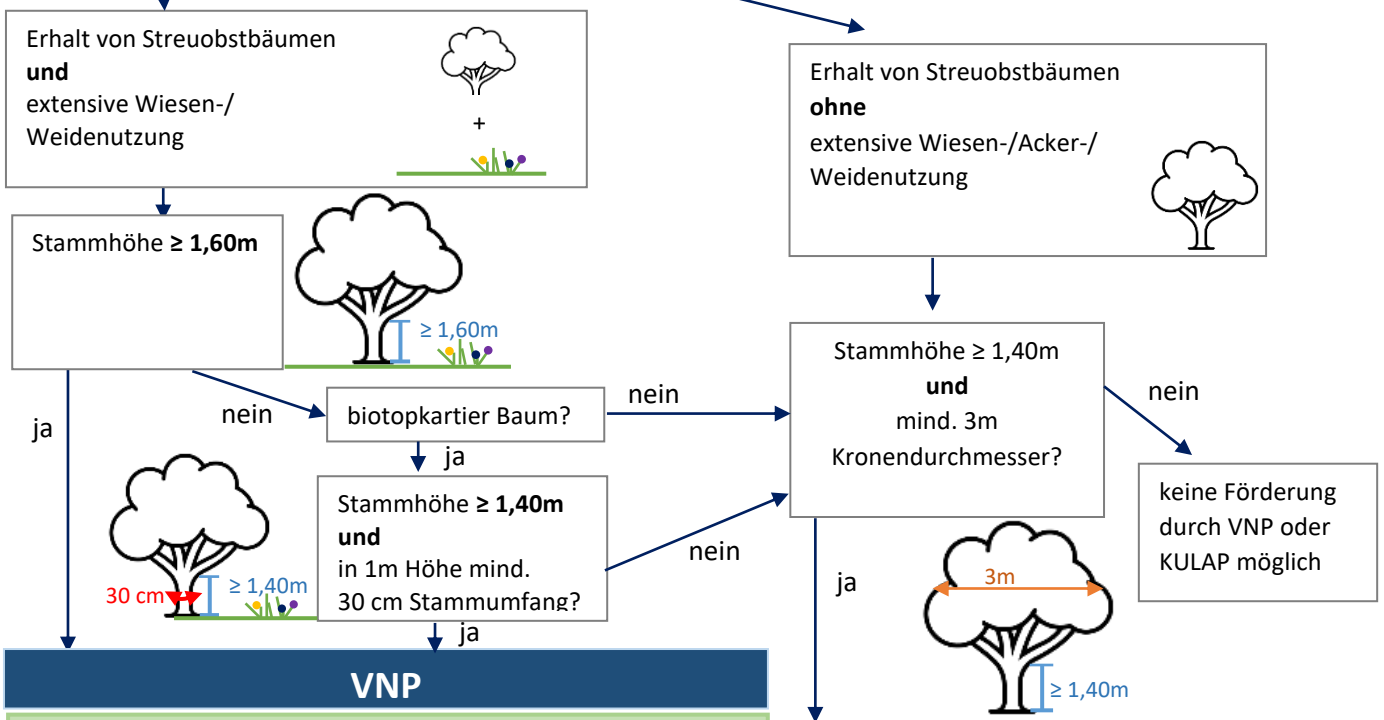
**Betrachtet werden im TEIL 1 schwerpunktmäßig folgende Förderprogramme:**

- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerische Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)

**Der Förderwegweiser auf den folgenden Seiten hilft Ihnen weiter, wenn Sie eine der folgenden Fragen mit "Ja" beantworten können:**

- Möchten Sie einen bestehenden Streuobstbestand erhalten und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie einen neuen Streuobstbestand anlegen und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie in einem bestehenden Bestand Nachpflanzungen durchführen und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie überalterte, länger nicht mehr geschnittene Bäume schneiden und dafür eine Förderung beziehen?
- Möchten Sie spezielle Maßnahmen zum Artenschutz und zur Biodiversität in Streuobstwiesen durchführen und dafür eine Förderung beziehen?

## Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbeständen und -wiesen



### VNP

#### Voraussetzung:

- Einhalten der allgemeinen VNP-Förderauflagen gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinie
- **Einschätzung des Streuobstbestands durch UNB** ist entscheidend, ob eine Förderung nach VNP möglich ist
- Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen
- Mindestgröße eines (Streuobst-)Feldstücks: 500 m<sup>2</sup>
- Mindestförderung: 100 € / Antragsteller / Jahr

#### Wer wird gefördert?

Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten, sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine/verbände gemäß §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände, sonstige Verbände und Vereine des Naturschutzes und der Landschaftspflege

mit einer Bewirtschaftungsfläche von mindestens 0,3 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche (LN)

#### Was wird gefördert?

Förderung des bestehenden Streuobstbaums mit je 12 € pro Baum und Jahr; max. 100 Bäume/ha als Zusatzmaßnahme zur Förderung der extensiven Unternutzung auf Wiesen oder Weiden

Förderhöhe für Unternutzung abhängig von gewählter Maßnahme. Folgende Spanne der Förderhöhe:

Weiden: 420€ - 540€/ha  
Wiesen: 320€- 1410€/ha

#### Information und Beratung:

untere Naturschutzbehörde Deggendorf

### KULAP

#### Voraussetzung:

- Einhalten der allgemeinen KULAP-Förderauflagen gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinie
- Mindestförderung: 250 € /Antragsteller/ Jahr

#### Wer wird gefördert?

Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) selbst bewirtschaften

Ausnahmen bei Gartenbau- oder Sonderkulturbetrieben, keine Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften

#### Was wird gefördert?

Förderung von bestehenden Streuobstbäumen je 8 € pro Baum/Jahr, max. 100 Bäume/ha des Feldstücks

Kombinationsmöglichkeiten mit der Förderung der Unternutzung

#### Information und Beratung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Neuanlage, Aufwertung, Wiederherstellung

